GRAZ

Stadt Graz
KFA

BearbeiterIn
Mag. Gerhard Maurer

BerichterstatterIn
GR Sikora

Graz, 16.12.2021

Bericht an den Gemeinderat

GZ: KFA 052362/2021/0012

Novellierung der KFA Satzung

Die geltende KFA Satzung 2012 sieht im Falle der Inanspruchnahme von ärztlicher Hilfe oder gleichgestellten Leistungen (Therapien, Untersuchungen, etc.,) bei einem Vertragspartner vor, dass ein Behandlungsbeitrag zu entrichten ist (§35b Abs.1). Ausgenommen von dieser Beitragspflicht sind gem. Abs.2 Leistungen im Zusammenhang mit der Behandlung anzeigepflichtiger übertragbarer Krankheiten, sowie Leistungen für Anspruchsberechtigte, die das 18. Lebensjahr zu Beginn des Abrechnungszeitraumes noch nicht vollendet haben.

Anlässlich eines Antrags des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark wurde vom VfGH mit Erkenntnis vom 28.09.2021, unter V148/2021-12 diese Bestimmung (§35b Abs.1 und 2) als gesetzwidrig aufgehoben. Und zwar mit dem Verweis auf die bundesgesetzlichen Regelungen des § 56 Abs. 3Z2 lit.a B-KUVG in der Fassung BGBl. I 86/2013, wonach „Kinder nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Angehörige gelten, wenn und solange sie seit der Vollendung des 18.Lebensjahres oder seit dem Ablauf des in §56 Abs.3Z1 B-KUVG genannten Zeitraums infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig sind“ und somit ebenfalls gem. §16 Abs2. Z2. lit b BVAEB Satzung von Behandlungsbeiträgen befreit sind. Was somit im Vergleich dem in §37 Abs 1 DGO normierten Verbot der Schlechterstellung der Beamten der Stadt Graz gegenüber Bundesbeamten widersprechen würde. Dieser Effekt ist durch die dynamische Weiterentwicklung dieser bundesgesetzlichen Regelungen seit Inkrafttreten der KFA Satzung 2012 entstanden. Vor diesem Hintergrund ist daher der §35b Abs.1 und 2 zu adaptieren und eine rechtskonforme Fassung, die die Bereitstellung einer gleichwertigen Krankenfürsorge für Bundesbeamte und Beamte der Stadt Graz (und natürlich auch für Vertragsbedienstete nach § 21a GGVG) vorsieht, zu erlassen.
Damit sollen insbesondere Angehörige im Sinne des § 4 KFA Satzung (Kinder, Enkelkinder,..), die das 18. Lebensjahr vollendet haben, von der Entrichtung eines Behandlungsbeitrages befreit werden, wenn:

1. sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht (Ausländische Schul-und Berufsausbildungen sind gleichgesetzt) oder
2. es sich um studierende Kinder handelt, die eine Familienbeihilfe erhalten oder zumindest das Studium ernsthaft und zielstrebig betreiben, oder
3. sie an einem Programm der Europäischen Gemeinschaften zur Förderung der Mobilität junger Menschen teilnehmen;
   jeweils längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Gleichzeitig soll eine Anpassung des sozialversicherungsrechtlichen Kindesbegriffes an die im Rahmen des Kindschaft- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr.15, erfolgten Änderungen des ABGB erfolgen. Und zwar wird einerseits die Unterscheidung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern beseitigt und andererseits werden die den Kindesbegriff betreffenden Verweisungen entsprechend adaptiert.

Die Zuständigkeit des Ausschusses ergibt sich aus §1 Abs. 2 Anhang A, Z7 der Geschäftsordnung.

Die KFA-Satzung ist daher entsprechend abzuändern.

Der Ausschuss der KFA stellt daher den

A N T R A G

der Gemeinderat wolle gemäß § 37 Abs. 4 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl 30/1957, in der Fassung LGBl 54/2021 und des § 21a des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1974, LGBL Nr.30/1974, in der Fassung LGBl Nr. 55/2021 beschließen:

Den beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildenden Änderungen der KFA-Satzung wird zugestimmt.

Anlage:
Verordnung

Der Bearbeiter:
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand der KFA:
elektronisch unterschrieben

Die/Der Vorsitzende des
Ausschusses der KFA:

GRAZ DIGITALE SIGNATUR	**Signiert von**	Maurer Gerhard
	Zertifikat	CN=Maurer Gerhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-01-11T10:46:53+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

GRAZ DIGITALE SIGNATUR	**Signiert von**	Frölich Klaus
	Zertifikat	CN=Frölich Klaus,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-01-11T10:50:27+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Vorberaten und einstimmig/~~mehrheitlich/mit~~ ___/___ Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses
der Krankenfürsorgeanstalt

am: 15.2.22

Der/Die SchriftführerIn:

iV.

Der/die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen	☒	öffentlichen	☐	nicht **öffentlichen Gemeinderatssitzung**	
☐	**bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen**				
☒	einstimmig	☐	mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.		
☐	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am 17.2.22			Der/die SchriftführerIn:		

GRAZ

VERORDNUNG

GZ: KFA-052362/2021/0012

KFA-Satzung

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.02.2022 mit der die KFA-Satzung, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 12.05.2016, GZ: KFA-K 35/2001-12, geändert wird.

Gemäß § 37 Abs. 4 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl 30/1957, in der Fassung LGBl 54/2021 und des § 21a des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1974, LGBL Nr.30/1974, in der Fassung LGBl Nr. 55/2021 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz betreffend die Krankenfürsorge für die Anspruchsberechtigten bei der Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz (KFA-Satzung), zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr.9 vom 29. Juni 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Z2 lautet:
   „2. die Kinder und die Wahlkinder,"

2. § 4 Abs. 2 Z3 und 4 werden aufgehoben.

3. § 4 Abs. 2 letzter Satz wird der Ausdruck *„Vormundschafts-(Pflegschafts)gerichtes"* durch den Ausdruck *„Pflegschaftsgerichtes"*, sowie der Ausdruck *„Pflege"* durch den Ausdruck *„Obsorge"* ersetzt.

4. § 35b Abs. 1 lautet:

Der/die Versicherte hat bei Inanspruchnahme von VertragspartnerInnen im Rahmen der ärztlichen Hilfe oder gleichgestellter Leistungen einen Behandlungsbeitrag zu entrichten:

1. für ein mit der Konsultation der/des Vertragspartnerin/Vertragspartners verbundenes, von konkreten Verrichtungen unabhängiges Grundhonorar;
2. für ärztliche Diagnose- und Therapiegespräche;

3. für bildgebende Diagnoseverfahren (z.B. Röntgen, Sonographie, Computertomographie);
4. für Laboruntersuchungen;
5. für Physiotherapie;
6. für Psychotherapie;
7. für elektrokardiographische Untersuchungen (EKG);
8. für ergometrische Untersuchungen.

§ 35b Abs. 2 lautet:

Von der Anwendung des Abs. 1 ausgenommen sind:

1. Leistungen in Zusammenhang mit der Behandlung anzeigepflichtiger übertragbarer Krankheiten;
2. Leistungen für
a) Bezieher/Bezieherinnen einer Waisenpension oder eines Waisenversorgungsgenusses,
b) die in § 4 Abs. 2 Z 2, Z 5 und Z 6, Abs.3 und 4 KFA Satzung genannten Angehörigen;
3. Leistungen im Zuge von Organspenden

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 23.November 2021 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr